

Ehegüterrecht und Nachlassregelung

Die eigene Nachlassregelung ist für viele eine Pendezenz von untergeordneter zeitlicher Priorität. Dabei ist eigentlich den meisten bewusst, dass diese Planung ein Prozess ist und je nach Lebensphase zu unterschiedlichen Regelungen führen kann. Aber man kommt nicht darum herum, einmal damit anzufangen. Neben dem Erbrecht sind bei Verheirateten insbesondere auch die Möglichkeiten des Ehegüterrechts im Auge zu behalten.

Unbequeme Thematik

Die Beschäftigung mit dem eigenen Nachlass wird im Regelfall oft lange aufgeschoben. Wer macht sich schon gerne Gedanken über das eigene Ableben und die daraus resultierenden Konsequenzen in diversen rechtlichen Gebieten? Betroffen sind nicht nur vermögensrechtliche Fragen, in den meisten Fällen stehen diese jedoch im Vordergrund. Wer sich einmal zur Regelung der anstehenden Fragen durchgerungen hat und verheiratet ist, sollte bei der Planung neben den erbrechtlichen Aspekten vor allem das Ehegüterrecht im Auge behalten. Die folgenden Ausführungen richten sich somit vorwiegend an Eheleute.

Das Ehegüterrecht beeinflusst den Nachlass

Nicht selten trifft man in der Praxis auf Personen, die meinen, ihren Nachlass so detailliert als möglich geregelt zu haben. Dies jedoch ohne sich entsprechende Gedanken über die konkreten Auswirkungen des Ehegüterrechts gemacht zu haben. Verheiratete müssen sich aber bewusst sein, dass vor der erbrechtlichen jeweils die güterrechtliche Auseinandersetzung stattfindet. Je nach Güterstand resultiert ein sehr unterschiedlicher Nachlass. Hinzu kommt, dass insbesondere der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung mittels Ehevertrag modifiziert werden kann. Im Extremfall liegt dann beim Versterben des ersten Ehegatten kaum ein Nachlass vor, da der überlebende Ehegatte das meiste Vermögen via Ehegüterrecht zugeteilt erhält. Je nach konkreter Familiensituation sind hier zahlreiche Varianten denk- und auch umsetzbar. Und was vielen auch nicht bewusst ist: der eheliche Güterstand kann grundsätzlich jederzeit und auch rückwirkend einvernehmlich geändert werden.

Gesetzlicher Güterstand und Wahlfreiheit

Das Zivilgesetzbuch sieht seit der Revision des Eherechts ab 1988 als güterrechtlichen Grundsatz die Errungenschaftsbeteiligung vor. Grob zusammengefasst fal-

len alle während der Ehedauer erarbeiteten Vermögenswerte sowie die Vermögensträger beider Ehegatten in die jeweilige Errungenschaft. Aus der Errungenschaft und gewissen weiteren vermögensrechtlichen Komponenten bildet sich der sog. Vorschlag, der bei einer Auflösung des Güterstandes je hälftig geteilt wird. Nur die Eigengüter, also was jemand in die Ehe eingebracht hat oder während der Ehedauer geschenkt erhalten oder geerbt hat, verbleiben während der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei der betreffenden Person. Nun lässt es das Zivilrecht zu, in einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag eine von der gesetzlichen Grundregel abweichende Vorschlagsteilung zu vereinbaren. Somit kann mittels Ehevertrags unter bestimmten Voraussetzungen massiv in das Erbrecht eingegriffen werden.

Neben der Errungenschaftsbeteiligung gibt es nach geltendem Recht die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung als weitere eheliche Güterstände. Daneben existieren noch frühere güterrechtliche Formen, die in Eheverträgen verankert und bei Einführung des neuen Ehevertrags nicht angepasst worden sind. Bei der Gütergemeinschaft fallen grundsätzlich alle Vermögenswerte in das Gesamtgut, das bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich halbiert wird. Aber auch hier wird es für Planungen interessant: Wie schon bei der Errungenschaft kann ehevertraglich unter bestimmten Voraussetzungen eine von der gesetzlichen Grundregel abweichende Teilung vereinbart werden, was wiederum die jeweilige Nachlasszusammensetzung beeinflusst.

Steuerliche Fragen, insbesondere solche der Erbschaftssteuerinitiative

Da ehегüterrechtliche Vermögensübergänge in der Schweiz in der Regel keine steuerlichen Konsequenzen haben, kann die Berücksichtigung des Ehегüterrechts bei der individuellen Nachlassplanung im Idealfall zusätzlich der Steueroptimierung dienen. Auch im Hinblick auf die möglicherweise drohende eidgenössische Erbschaftssteuer kann es durchaus sinnvoll sein, die eigene Situation auf entsprechende Optimierungen hin zu durchleuchten: Gemäss den Vorstellungen der Initianten soll die künftig in der ganzen Schweiz geltende Erbschaftssteuer als Nachlasssteuer auf Nachlässen von über CHF 2 Mio. ausgestaltet sein, d.h. unter steuerlichen Gesichtspunkten ist dann relevant, wie gross der jeweilige Nachlass ist und wie er sich zusammensetzt.

Fazit

In jeder individuellen Lebenssituation sind unterschiedliche Bedürfnisse vorhanden, was zu entsprechend vielfältigen Fragestellungen in nachlassplanerischer Hinsicht führt. Wie oben dargelegt, sollten ehегüterrechtliche Überlegungen unbedingt in die Planung miteinbezogen werden. Deshalb empfiehlt es sich, eine entsprechende Auslegeordnung zusammen mit einer Fachperson vorzunehmen. Gerne stehen wir Ihnen für eine Beurteilung Ihrer persönlichen Situation der Nachlassregelung sowie bei Fragen im vorliegenden Kontext zur Verfügung.

Basel, den 19. November 2014 / Dr. Mischa Salathé